



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Mia Goller BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 20.12.2024

Geplantes Logistikzentrum Stocka – Prüfungen, Stellungnahmen und gesetzliche Anforderungen

Im Genehmigungsverfahren für das Logistikzentrum Stocka gibt es erhebliche Bedenken seitens der Bürger und umliegender Gemeinden. Diese betreffen sowohl die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben als auch die Auswirkungen auf die Region.¹

Zur Klärung bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-------|--|---|
| 1. | Landesplanerische Stellungnahme | 3 |
| 1.a) | Wann wurde die landesplanerische Stellungnahme der Regierung von Niederbayern erstellt? | 3 |
| 1. b) | Welche Empfehlungen enthält sie? | 3 |
| 1. c) | Wie wurden die sozialen und umweltrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt? | 3 |
| 2. | Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) | 3 |
| 2.a) | Welche Kriterien und rechtlichen Grundlagen wurden für die Entscheidung zur Nichtdurchführung der RVP herangezogen? | 3 |
| 2.b) | Gibt es eine Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde zur Entscheidung der Regierung von Niederbayern (bitte die vollständigen Unterlagen und den Schriftverkehr bereitstellen)? | 4 |
| 3. | Aufsichtsbeschwerde | 4 |
| 3.a) | Wie wurde die Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative behandelt? | 4 |
| 3.b) | Welche Ergebnisse und Stellungnahmen liegen hierzu vor? | 4 |
| 3.c) | Welche Schritte wurden unternommen? | 4 |
| 4. | Verkehrsanbindung gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) | 4 |

1 Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

4.a)	Liegt ein Verkehrsgutachten vor, das die Anforderungen des LEP erfüllt?	4
4.b)	Falls nein, welche alternativen Unterlagen oder Analysen wurden herangezogen?	5
4.c)	Wie wurden diese bewertet?	5
5.	Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen	5
5.a)	Wie wurde sichergestellt, dass die Ansiedlung keine negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden hat?	5
5.b)	Welche Stellungnahmen und Analysen dokumentieren diese Überprüfung?	5
6.	Gesetzliche Anforderungen und raumbedeutsame Belange	5
6.a)	Wurden alle Kriterien nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) geprüft?	5
6.b)	Welche Beurteilungen und Stellungnahmen wurden hierzu erstellt?	6
7.	Bewertung in der Gesamtschau	6
7.a)	Gibt es eine qualitative Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Region?	6
7.b)	Welche Unterlagen dokumentieren diese Bewertung?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
vom 03.02.2025

1. Landesplanerische Stellungnahme

1.a) Wann wurde die landesplanerische Stellungnahme der Regierung von Niederbayern erstellt?

Die landesplanerische Stellungnahme der Regierung von Niederbayern (RNB) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist auf den 9. April 2024 datiert. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im konkreten Fall noch nicht eingeleitet. In diesem Rahmen wird die höhere Landesplanungsbehörde bei der RNB eine weitere landesplanerische Stellungnahme abgeben.

1. b) Welche Empfehlungen enthält sie?

Die Stellungnahme der RNB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB empfiehlt, Festsetzungen zur Fassaden- und Dachbegrünung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die RNB hat zudem ausgeführt, dass eine Ausnahme vom Anbindegebot (LEP 3.3 Z) einschlägig ist, da im vorliegenden Fall ein Logistikunternehmen an einem Autobahnzubringer angesiedelt werden soll.

1. c) Wie wurden die sozialen und umweltrechtlichen Auswirkungen berücksichtigt?

Die RNB stellt fest, dass ein Teil des geplanten Logistikzentrums Stocka (Bereich westlich der Staatsstraße St 2230) im Randbereich eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes liegt. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass den Stellungnahmen der Fachstellen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besondere Bedeutung beizumessen ist. Eine Betroffenheit landesplanerischer Zielfestlegungen und Grundsätze zum Thema Soziales (s. LEP-Kapitel 8.1) hat die RNB nicht festgestellt.

2. Raumverträglichkeitsprüfung (RVP)

2.a) Welche Kriterien und rechtlichen Grundlagen wurden für die Entscheidung zur Nichtdurchführung der RVP herangezogen?

Die rechtliche Grundlage der Entscheidung ist das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG). Entsprechend Art. 24 Abs. 1 BayLplG wurden für die Prüfung der Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) von der RNB die Kriterien „Raumbedeutsamkeit“, „Überörtlichkeit“ und „Erheblichkeit“ herangezogen. Die Durchführung einer RVP wurde seit 2012 in Bayern im Sinne der Entbürokratisierung grundsätzlich auf größere und komplexere Vorhaben beschränkt. Es kommt daher nicht allein darauf an, ob die Wirkungen des Vorhabens Gemeindegrenzen überschreiten. Vielmehr ist entscheidend, ob es einen entsprechend großen Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf auslöst, der nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit entsprechenden

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgehandelt werden kann, sondern die Durchführung eines eigenständigen Verfahrens rechtfertigt.

2.b) Gibt es eine Stellungnahme der obersten Landesplanungsbehörde zur Entscheidung der Regierung von Niederbayern (bitte die vollständigen Unterlagen und den Schriftverkehr bereitstellen)?

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer RVP hat die RNB als zuständige höhere Landesplanungsbehörde nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen getroffen. Im bisherigen Verlauf des Bauleitplanverfahrens haben sowohl die höhere als auch die oberste Landesplanungsbehörde verschiedene Anfragen erreicht. Die oberste Landesplanungsbehörde hat hierzu als übergeordnete Behörde Stellung genommen. Die oberste Landesplanungsbehörde hatte gegen das Ergebnis dieser Entscheidung (Durchführung einer RVP nicht erforderlich) keine Einwände. Ein Antwortschreiben an die Bürgerinitiative Abensberg und entsprechende Antworten auf Presseanfragen liegen bei.

3. Aufsichtsbeschwerde

3.a) Wie wurde die Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative behandelt?

3.b) Welche Ergebnisse und Stellungnahmen liegen hierzu vor?

3.c) Welche Schritte wurden unternommen?

Die Fragen 3 a bis 3 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) hat die Aufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative Abensberg (BIA) gegen die RNB vom Juni 2024 geprüft. Hierfür hat sie die Entscheidung der höheren Landesplanungsbehörde anhand der im BayLplG für die Durchführung von RVP normierten Anforderungen sowie einer Stellungnahme der RNB zu den von der BIA vorgebrachten Anmerkungen auf Plausibilität überprüft.

Das StMWi ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die Entscheidung der RNB fachlich nicht zu beanstanden ist. Dieses Ergebnis hat das StMWi der BIA schriftlich mitgeteilt (vgl. Antwort auf Frage 2 b).

4. Verkehrsanbindung gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP)

4.a) Liegt ein Verkehrsgutachten vor, das die Anforderungen des LEP erfüllt?

Es liegt ein Verkehrsgutachten vor, welches der Vorhabenträger für den Bebauungsplan „Logistikpark Stocka“ erarbeitet hat. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass für die landesplanerische Beurteilung von Vorhaben im Landesentwicklungsprogramm (LEP) keine Anforderungen an die Erstellung von Verkehrsgutachten definiert sind.

4.b) Falls nein, welche alternativen Unterlagen oder Analysen wurden herangezogen?

Im Rahmen der landesplanerischen Bewertung spielt die Verkehrsanbindung des Vorhabens insbesondere bei der Beurteilung der Einschlägigkeit einer Ausnahme vom Anbindegebot eine Rolle. Im LEP besteht für Logistikunternehmen aufgrund ihrer Eigenart (u. a. spezifischer Flächenbedarf und erhöhtes Verkehrsaufkommen) explizit eine Ausnahme vom sogenannten Anbindegebot (LEP 3.3 Z). Nach dieser haben entsprechende Unternehmen die Möglichkeit der Ansiedlung an einem unmittelbaren Anschluss an eine Autobahnanschlussstelle oder deren Zubringer oder an einer vierstreifig autobahnähnlich ausgebauten Straße, um die induzierten Verkehre möglichst direkt auf das überörtliche Verkehrsnetz leiten zu können. Um unter diese Ausnahme zu fallen, muss ein konkretes Vorhaben die genannten Voraussetzungen (Nutzung und Lage) erfüllen. Grundlage für die Prüfung der Voraussetzungen für die o. g. Ausnahme vom Anbindegebot war der Bebauungsplanentwurf mit Begründung.

4.c) Wie wurden diese bewertet?

Die oben beschriebene Ausnahme vom Anbindegebot ist beim geplanten „Logistikpark Stocka“ aufgrund der vorgesehenen Nutzung (Logistikunternehmen) sowie der Lage im Anschluss an die Autobahnanschlussstelle 49 „Abensberg“ (Entfernung ca. 900 Meter, dazwischen befinden sich keine Ortsdurchfahrten oder größere Ortslagen) einschlägig.

5. Soziale und wirtschaftliche Auswirkungen

5.a) Wie wurde sichergestellt, dass die Ansiedlung keine negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Gemeinden hat?

5.b) Welche Stellungnahmen und Analysen dokumentieren diese Überprüfung?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Diese Aspekte sind Gegenstand der entsprechenden Zulassungsverfahren (hier: Bauleitplanverfahren), für welche die Zuständigkeit nicht bei den Landesplanungsbehörden liegt. Auch ansiedlungsinteressierte Unternehmen haben diese gesetzlich erforderlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren zu durchlaufen. In deren Rahmen werden von den zuständigen Behörden Stellungnahmen verschiedenster Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit u. a. auch zu sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt und bewertet.

6. Gesetzliche Anforderungen und raumbedeutsame Belange

6.a) Wurden alle Kriterien nach Art. 6 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) geprüft?

Die RNB als zuständige höhere Landesplanungsbehörde gibt im Rahmen des derzeit laufenden Bauleitplanverfahrens landesplanerische Stellungnahmen ab. Damit stellt

sie die angemessene Berücksichtigung der im BayLplG, im LEP sowie im Regionalplan für die Region 11 (Regensburg) formulierten Ziele und Grundsätze sicher.

6.b) Welche Beurteilungen und Stellungnahmen wurden hierzu erstellt?

Die RNB hat bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Die förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde im konkreten Fall noch nicht eingeleitet. In diesem Rahmen wird die höhere Landesplanungsbehörde bei der RNB eine weitere landesplanerische Stellungnahme abgeben (vgl. Antworten zu den Fragen 1 b und 1 c).

7. Bewertung in der Gesamtschau

7.a) Gibt es eine qualitative Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Region?

Wie bereits dargelegt, erfolgt eine Gesamtbewertung der Auswirkungen des geplanten Logistikparks im Rahmen des derzeit laufenden Bauleitplanverfahrens.

7.b) Welche Unterlagen dokumentieren diese Bewertung?

Nach dem Abschluss der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Marktgemeinde Rohr i. NB derzeit mit der Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen befasst. Dabei muss sie die von den Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwände abarbeiten und die aufgezeigten Konflikte beseitigen. Die Vorschläge dazu münden in Beschlussvorlagen für den Marktgemeinderat. Dieser entscheidet dann über die Fortführung des Bauleitplanverfahrens sowie die Einleitung der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB).

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.